

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

19501

Berlin, den 9. März 1950 | Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 50	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wiedereinführung eines Arbeitsbuches und die Einführung einer Kontrollkarte	143
2. 3. 50	Anordnung zum Gesetz über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge (Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1950) ..	143
	Berichtigung zum Zentralverordnungsblatt, Teil I	145

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Wieder-
einführung eines Arbeitsbuches und die Ein-
führung einer Kontrollkarte.**

Vom 21. Februar 1950

Die Verordnung vom 4. Februar 1947 über die Wiedereinführung eines Arbeitsbuches und die Einführung einer Kontrollkarte in der sowjetischen Besatzungszone (Jahrbuch Arbeit und Sozialfürsorge 1947 S. 470) wird folgendermaßen geändert:

§ 1

Der § 1 Ziffer 2 obiger Verordnung wird außer Kraft "gesetzt.

§ 2

Der § 14 Ziffer 3 obiger Verordnung erhält folgende Fassung:

„Kann der Arbeitspflichtige nicht sofort in eine andere Arbeit vermittelt werden, so stellt das Amt für Arbeit ihm von Amts wegen eine Kontrollkarte aus. Diese Kontrollkarte gilt als Ausweis für die Arbeitssuche.“

Berlin, den 21. Februar 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle
Minister

**Anordnung
zum Gesetz über Maßnahmen zur Erreichung
der Friedenshektarerträge
(Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1950).**

Vom 2. März 1950

Die Verstärkung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1950 wird zur Erreichung der Friedenshektarerträge im Kartoffelanbau wesentlich beitragen.

Dieses Ziel kann nur durch Zusammenarbeit aller Dienststellen, der demokratischen Massenorganisationen und der breitesten Schichten der Bevölkerung erreicht werden.

Auf Grund des § 29 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge (GBl. S. 103) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der anliegende Plan der Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers wird bestätigt. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und die Ministerpräsidenten der Landesregierungen sind für seine Durchführung verantwortlich. Sie veranlassen die Kontrolle der Maßnahmen und die Berichterstattung.

§ 2

Die Ministerpräsidenten der Landesregierungen werden verpflichtet:

- a) die vorgesehenen 550 beweglichen Kolonnen auf den vollen Stand zu bringen, und zwar
 - in Mecklenburg . . . auf 79 Kolonnen,
 - in Brandenburg . . . auf 105 Kolonnen,
 - in Sachsen-Anhalt . . auf 182 Kolonnen,
 - in Sachsen auf 90 ¹/₁₀ Kolonnen,
 - in Thüringen auf 94 Kolonnen;
- b) die Anzahl der Techniker zur Bekämpfung von Schädlingen landwirtschaftlicher Pflanzen in den Kreisen zu erhöhen, und zwar
 - in Mecklenburg . . . auf 95 Techniker,
 - in Brandenburg . . . auf 95 Techniker,
 - in Sachsen-Anhalt . . auf 110 Techniker,
 - in Sachsen auf 110 Techniker,
 - in Thüringen auf 98 Techniker.